

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2023 | Nr. 6 | ausgegeben am 14.02.2023 | Bekanntmachung 3/2023

Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Kommune Lübbecke mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.333.125,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.624.909,-- EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.661.000,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	72.748.424,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.646.350,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.625.350,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.326.680,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.000.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.371.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.291.784,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf

7.500.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 417 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 27. Januar 2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, öffentlich aus und ist unter der Adresse der Stadt Lübbecke www.luebbecke.de im Internet verfügbar.

Lübbecke, den 13. Februar 2023

Dirk Raddy
Bürgermeister i.V.